

## **Richtlinie zum Schutz vor sexueller Belästigung, sexueller Diskriminierung und sexueller Gewalt im Studierendenwerk Kassel**

### **§ 1 Ziel der Richtlinie und Geltungsbereich**

- (1) Die vorliegende Richtlinie hat das Ziel, das Bewusstsein und die Aufmerksamkeit für Formen von sexueller Belästigung, Diskriminierung und Gewalt zu schärfen, Maßnahmen zur Prävention zu treffen, sowie den Beschäftigten des Studierendenwerks Kassel Hilfe bei Übergriffen zu bieten.
- (2) Die Richtlinie soll dazu beitragen, vorbeugende Maßnahmen gegen sexuelle Belästigung, Diskriminierung und Gewalt am Arbeitsplatz zu treffen und damit als Belästigung oder Beleidigung empfundene Verhaltensweisen zu vermeiden.
- (3) Sexuelle Belästigung, Diskriminierung und Gewalt können strafrechtlich relevantes Verhalten darstellen und rechtswidrig sein. Durch die in dieser Richtlinie festgelegten Grundsätze und Maßnahmen soll solchem Verhalten wirksam begegnet werden.
- (4) Die Richtlinie gilt für alle Beschäftigten des Studierendenwerks Kassel untereinander und auch gegenüber Dritten (z.B. Studierende, Gäste).

### **§ 2 Grundsätze**

- (1) Das Studierendenwerk fördert die gleichberechtigte Zusammenarbeit von Frauen und Männern in allen Bereichen. Alle Beschäftigten sind angehalten, durch ihr eigenes Verhalten und Handeln zum respektvollen Umgang am Arbeitsplatz beizutragen, um ein belästigungsfreies Arbeitsklima zu schaffen.
- (2) Sexuelle Belästigung, Diskriminierung und psychische wie physische Gewalt schaffen ein einschüchterndes, stressbeladenes und entwürdigendes Arbeitsumfeld, können gesundheitliche Risiken begründen und stellen eine massive Beeinträchtigung der Persönlichkeitsrechte dar.
- (3) Von Beschäftigten begangen, stellen sexuelle Belästigung, Diskriminierung und psychische wie physische Gewalt eine Verletzung der Arbeits- bzw. Dienstpflichten dar und werden als solche verfolgt.
- (4) Sexuelle Belästigung, Diskriminierung und Gewalt unter Ausnutzung von Abhängigkeitsverhältnissen am Arbeits- oder Ausbildungsplatz unter Androhung persönlicher oder beruflicher Nachteile bzw. unter Zusage von Vorteilen werden als besonders schwerwiegend angesehen und bewertet.
- (5) Das Studierendenwerk sensibilisiert seine Beschäftigten für die Problematik der sexuellen Belästigung, Diskriminierung und Gewalt. Betroffene Frauen und Männer sollen ermutigt werden, sexuelle Belästigung, Diskriminierung und Gewalt nicht hinzunehmen, sondern ihre Ablehnung unmissverständlich deutlich zu machen und sich aktiv dagegen zu wehren.



### **§ 3 Begriffe**

Für das Studierendenwerk gilt die im Allgemeinen Gleichbehandlungsgesetz (AGG) verwendete begriffliche Festlegung einschließlich der darauf basierenden Rechtsprechung.

- (1) Sexuelle Belästigung und/ oder Diskriminierung am Arbeitsplatz ist jedes sexuell bestimmte Verhalten, das die Würde von Beschäftigten verletzt, insbesondere, wenn ein von Einschüchterung, Anfeindung, Erniedrigung, Entwürdigung oder Beleidigung gekennzeichnetes Umfeld geschaffen wird. Sexuelle Belästigungen und/oder Diskriminierungen sind Stalking, sexuell abfällige oder abwertende Bemerkungen, Gesten oder Darstellungen, die die betroffene Person beleidigt, erniedrigt oder belästigt. Dazu gehören auch Bemerkungen sexuellen Inhalts, das unerwünschte Zeigen und sichtbare Anbringen von pornografischen Darstellungen sowie das Kopieren, Anwenden oder Nutzen obszöner, sexuell herabwürdigende Internetseiten auf den EDV-Anlagen des Studierendenwerks.
- (2) Sexuelle Belästigung, Diskriminierung oder ein die Würde von Personen verletzendes Verhalten kann verbal oder nonverbal sein.
- (3) Sexuelle Gewalt im engeren Sinn umfasst alle Formen von unerwünschten sexuellen Annäherungsversuchen und Körperkontakten, exhibitionistischen Handlungen sowie das Nötigen zu sexuellen Praktiken bis hin zur Vergewaltigung.

### **§ 4 Prävention**

Das Studierendenwerk, seine Beschäftigten, insbesondere solche in Führungspositionen und mit Personalverantwortung, ergreifen vorbeugende Maßnahmen, um ein belästigungsfreies Arbeitsklima zu schaffen und sexuelle Belästigung, Diskriminierung und Gewalt am Arbeitsplatz zu verhindern. Zu den vorbeugenden Maßnahmen gehören insbesondere:

- die Bekanntgabe dieser Richtlinie durch die Geschäftsführung
- die Pflicht aller Beschäftigten des Studierendenwerks, insbesondere der Vorgesetzten, sich mit dem Inhalt vertraut zu machen
- Informationsangebote für Personen mit Vorgesetzten-, Leitungs- und Ausbildungsaufgaben zur Thematik der Diskriminierung, sexuellen Belästigung und Gewalt am Arbeitsplatz sowie über ein angemessenes Verhalten des v. g. Personenkreises
- Fortbildungsangebote für Führungskräfte und Beschäftigte mit besonderen Aufgaben.

### **§ 5 Maßnahmen der betroffenen Person**

- (1) Betroffene werden ermutigt, sich aktiv gegen sexuelle Belästigung, Diskriminierung und Gewalt zu wehren.
- (2) Die betroffene Person hat das Recht, sich an eine zuständige Stelle des Studierendenwerks zu wenden, um Hilfe zu erhalten oder sich zu beschweren, wenn sie sich im Sinne des § 3 belästigt, diskriminiert fühlt und/oder Gewalt erfahren hat.
- (3) Zuständige Stellen je nachdem an wen Sie sich wenden möchten dafür sind:
  - Personalrat
  - Gleichstellungsbeauftragte
  - Schwerbehindertenvertretung
  - Vorgesetzte
  - Personalabteilung/Justizariat
  - Geschäftsführung



- Bei schwerwiegenden Übergriffen und/oder Vorfällen, die eine hohe psychische Belastung für die/den Betroffene(n) darstellen, empfiehlt sich die Kontaktaufnahme mit der Psychosozialen Beratungsstelle des Studierendenwerks.
- (4) Aufgabe der angerufenen Ansprechpartnerinnen und Ansprechpartner ist es, den von Belästigung, Diskriminierung oder Gewalt Betroffenen eine Möglichkeit zur Aussprache und Erstberatung anzubieten. Dazu gehört über mögliche Handlungsoptionen zu informieren sowie - wenn von der betroffenen Person gewünscht - geeignete Maßnahmen vorzuschlagen, um die betroffene Person vor weiteren Angriffen zu schützen.
  - (5) Im Rahmen eines bloßen Beratungsgesprächs hat die betroffene Person das Recht auf Anonymität und kann sich auch durch eine Person ihres Vertrauens vertreten lassen.
  - (6) Bei einer Anzeige an Vorgesetzte oder die Geschäftsführung (§ 6) ist der beschuldigten Person Gelegenheit zu geben, zu den Vorwürfen Stellung zu nehmen. Eine Anonymität der anzeigenden bzw. betroffenen Person gegenüber dem Beschuldigten kann dann in der Regel nicht mehr gewährleistet werden. Die oben genannten Stellen sind gehalten, die betroffene Person darauf hinzuweisen.
  - (7) Es ist sichergestellt, dass seitens des Studierendenwerks der betroffenen Person oder der Person des Vertrauens keine persönlichen und beruflichen Nachteile entstehen. Daher erfolgen alle Schritte im Einvernehmen mit der betroffenen Person.
  - (8) Beschwerden werden zeitnah verfolgt und es erfolgt eine Rückmeldung.

## **§ 6 Maßnahmen des Studierendenwerks**

Je nach Schwere des jeweiligen Vorfalls können beispielsweise folgende Maßnahmen ergriffen werden:

- (1) Je nach Wunsch der betroffenen Person findet ein Gespräch zwischen ihr und einer der in § 5 genannten Stellen, ggf. auch mit der beschuldigten Person statt.
- (2) Bestätigen sich nach Anhörung des/der beschuldigten Person die gegen sie gerichteten Vorwürfe, werden entsprechend der Schwere der Verfehlung angemessene Maßnahmen ergriffen. In Betracht kommen insbesondere
  - Dienstgespräch
  - mündliche oder schriftliche Ermahnung
  - schriftliche Abmahnung
  - Umsetzung an einen anderen Arbeitsplatz innerhalb des Studierendenwerks
  - fristgerechte oder fristlose Kündigung
  - Hausverbot
- (3) Unabhängig von getroffenen Maßnahmen muss im Einzelfall geprüft werden, welche vorläufigen Maßnahmen zum Schutz der betroffenen Person und gegen die Fortsetzung oder Wiederholung der Belästigung, Diskriminierung oder Gewaltanwendung zu treffen sind.
- (4) Falls sich die Vorwürfe gegen die beschuldigte Person als unberechtigt herausstellen, ist diese zu rehabilitieren.

## **§ 7 Externe Beratungsmöglichkeiten, Beispiele**

- Kasseler Hilfe, Opfer- und Zeugenhilfe e.V.
- Frauen informieren Frauen FiF e.V.
- Frauen helfen Frauen im Landkreis Kassel
- Polizei
- pro Familia Beratungsstelle Kassel



## **§ 8 Strafrechtliche Verfolgung**

Die Anzeige einer Straftat (z.B. sexuelle Nötigung oder Vergewaltigung) kann bei einer örtlichen Polizeidienststelle erfolgen. Für die Vorbereitung einer strafrechtlichen Verfolgung ist es wichtig, möglichst zeitnah zum Vorfall eine medizinische Abklärung vornehmen zu lassen. Außerdem wird empfohlen, juristische Beratung und psychologische Hilfe in Anspruch zu nehmen. Das Studierendenwerk sichert seine Unterstützung bei der Suche nach dafür geeigneten Personen zu. In einem Strafverfahren haben Gesprächspartner betroffener Personen nur in bestimmten Sonderfällen ein Schweigerecht. Die Strafprozessordnung sieht ein Schweigerecht insbesondere für folgende Personen vor: Rechtsanwälte, Ärzte, psychologische Psychotherapeuten.

## **§ 9 Inkrafttreten**

Die Richtlinie tritt mit sofortiger Wirkung in Kraft.

Die Richtlinie wird allen Beschäftigten des Studierendenwerks Kassel bekannt gegeben.